

der stacheldraht

FÜR FREIHEIT, RECHT UND DEMOKRATIE

13017

Nr. 6/2017



Der lange Weg nach Straßburg

Mythos Oktoberrevolution

Erinnerungskultur im Bundestag

Der lange Weg nach Straßburg

Verfassungsbeschwerde DDR-Flüchtlinge – keine Entscheidung

Von Jürgen V. Holdefleiß

Am 18. Januar 2017 hatte die ARD im Format „plusminus“ einen Beitrag zu der verstörenden Tatsache gebracht, daß die Flüchtlinge aus der ehemaligen DDR in der wiedervereinigten Bundesrepublik Deutschland um ihre Rente kämpfen müssen, und zwar bislang erfolglos. Zwar hat der Gesetzgeber kein Gesetz beschlossen, nach dem das so sein muß, jedoch die Bundesregierung will, daß es so bleibt. Aber immerhin lief ja eine Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG), und so bestand Hoffnung, daß das höchste deutsche Gericht feststellt, daß hier Unrecht praktiziert wird. Die Ironie des Schicksals wollte es, daß am selben Tag, also genau am 18. Januar 2017, die Nachricht kam, daß das Bundesverfassungsgericht die Beschwerde nicht zur Entscheidung angenommen hat. Eine schier unendliche Geschichte.

Der politische Kampf um die Wiederherstellung des verletzten Rechts

Der in Ausgabe 1/2017, S. 6 ff. erschienene Artikel „Asymmetrischer Kampf“ berichtete über den Status der ehemaligen DDR-Flüchtlinge im wiedervereinigten Deutschland und deren rückwirkende Einbeziehung in die Rentenüberleitung.

Der Bundestag war spätestens seit der 16. Legislaturperiode mit dem Problem konfrontiert. Die Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge e.V. (IEDF) verlangt, daß die durch kein Gesetz gedeckte Unterstellung der in der alten Bundesrepublik eingegliederten DDR-Altübersiedler unter die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR rückgängig gemacht wird.

Es gab etliche Aktivitäten aus dem Bundestag heraus, eine politische Lösung des Konfliktes zu erwirken. Diese scheiterten allesamt an dem ausgeprägten Willen der Bundesregierung, die politische, moralische und soziale Demütigung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge dauerhaft festzuschreiben. Daß dabei der Wille des 12. Bundestages, der für die Gesetzgebung zum Beitritt der DDR zuständig war, unterlaufen und konterkariert wird, wird billigend in Kauf genommen. Der politische Kampf ist nur die eine Seite der Medaille.

Er muß nun in der 19. Legislaturperiode fortgesetzt werden.

Der Instanzenweg über die Sozialgerichte

Der Klageweg über die Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit ist die andere Seite der Medaille. Das deutsche Sozialrecht läßt keine Sammelklage zu. (Wikipedia: „In Deutschland sind Sammelklagen nicht zulässig, da dem deutschen Recht eine Gruppenbetroffenheit fremd ist.“) Insofern muß jeder Betroffene seinen eigenen mühsamen Weg durch die Instanzen gehen. Jedoch: Betroffen ist jeder, der die DDR dauerhaft verlassen hatte und in der alten Bundesrepublik unter dem Schirm des Grundgesetzes integriert worden war. Hier ist durchaus von einer Gruppenbetroffenheit zu sprechen. Die Frage muß erlaubt sein, inwiefern die Sozialgerichte ungeachtet dessen ausschließlich Individualklagen zulassen. Der Klageweg ist zudem mit etlichen formalen Schwierigkeiten versehen.

Die Gerichte gehen im Sinne der Prozeßökonomie nach der Methode der „wörtlichen Auslegung“ der Gesetzestexte vor. Was dabei herauskommt, ist in dem o.g. Beitrag „Asymmetrischer Kampf“ auf Seite 7 beschrieben. Die Gerichte verkennen dabei, daß es im Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) ausschließlich um Versicherte des Beitrittsgebietes geht, wenn von „Versicherten“ und „Beitragszeiten im Beitrittsgebiet“ die Rede ist.

§ 256a SGB VI legt fest, wie Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet ermittelt werden. Die Gerichte fragen nicht: „Wessen Beitragszeiten?“, fragen also nicht nach der grundsätzlichen, vom Gesetzgeber verfügten Adressierung des RÜG. Damit stellen sie automatisch auch Personen unter die Wirkungsmacht von § 256a SGB VI, für die das RÜG nach dem Willen des Gesetzgebers gar nicht bestimmt war.

§ 259a SGB VI wird als sogenannter „Vertrauensschutzparagraph“ gehandelt. Die Gerichte fragen nicht: „Wessen Vertrauen?“, fragen also auch hier nicht nach der Adressierung des RÜG. § 259a

SGB VI ist ein Paragraph, der ergänzend einem Ausnahmetatbestand zu Art. 2 RÜG Rechnung trägt. Art. 2 RÜG steht für eine Übergangsregelung für rentennahe Jahrgänge unter den Versicherten des Beitrittsgebietes, von denen vorausgesetzt wird, daß sie regelmäßig ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Beitrittsgebiet haben. § 259a SGB VI steht für Versicherte des Beitrittsgebietes, die ihren Wohnsitz im Beitrittsgebiet aufgegeben hatten und in die alten Bundesländer umgezogen sind.

§ 259a SGB VI bietet einen „Vertrauensschutz“, ja, aber mitnichten für DDR-Altübersiedler, sondern lediglich für Versicherte des Beitrittsgebietes, die sich einen Wohnsitz im Westen gesucht hatten, nachdem das aufgrund der Durchlässigkeit der innerdeutschen Grenze möglich war.

2. Teleologische Auslegung

2.1 Eröffnet der Wortsinn des Gesetzes Raum für verschiedene Auslegungsmöglichkeiten, ist es sachgerecht, diejenige Auslegung zu wählen, die der Regelungsabsicht des Gesetzgebers und dem Zweck der betreffenden Vorschrift am ehesten gerecht wird¹² (historisch teleologische Auslegung)¹³.

2.1.1 Regelungsabsicht und Motive des Gesetzgebers lassen sich in erster Linie ermitteln aus der historischen Situation zur Zeit der Entstehung der Norm, namentlich aus dem Anlaß der Regelung, aus Absichtserklärungen des Gesetzgebers sowie aus amtlichen Begründungen.

Abb. 1: Aus dem Aufsatz v. Thomas Cirsovius.

Sachgerecht wäre es jedoch, nach dem Prinzip der „historisch-teleologischen Auslegung“ zu verfahren. Das bedeutet, daß das Gericht nach der Regelungsabsicht des Gesetzgebers und dem Zweck der Vorschrift zu fragen hat. Prof. Dr. Thomas Cirsovius schreibt dazu (Abb. 1): „Regelungsabsicht und Motive des Gesetzgebers lassen sich in erster Linie ermitteln aus der historischen Situation zur Zeit der Entstehung der Norm, namentlich aus dem Anlaß der Regelung ...“ (Th. Cirsovius: Anwendung juristischer Auslegungsmethoden am Beispiel des Rechts



Der Autor, Jürgen V. Holdefleiß.



der gesetzlichen Rentenversicherung, in: Die Sozialversicherung 4/2003, S.90 ff.)

Spätestens in der 2. Instanz wird dem Kläger regelmäßig nahegelegt, die Klage zurückzuziehen, da sie keine Aussicht auf Erfolg habe. Es sind Fälle bekannt, in denen der Kläger mit „Mutwillenskosten“ belegt wurde, weil er darauf bestand, daß ein Urteil gesprochen wird. Nach der 2. Instanz ist regelmäßig Schluß. Die Revision wird nicht zugelassen. Gegen das Revisionsverbot kann jedoch Beschwerde eingelegt werden, was ebenfalls mit erheblichen formalen Schwierigkeiten verbunden ist.

In einem konkreten Fall ist dies gelungen (Urteil des Hessisches Landessozialgerichts vom 25.03.2011, L 5 334/04). Damit war erstmalig der Weg zum Bundessozialgericht frei. Das Bundessozialgericht hat es allerdings vorgezogen, der Praxis der „wörtlichen Auslegung“ treu zu bleiben, und hat der Klage nicht stattgegeben (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 14.12.2011, B 5 R 36/11 R). Immerhin war damit die Voraussetzung gegeben, daß der Kläger beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde einlegen konnte.

■ Anmerkung

I. Die vorstehende Kammerentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Rentenkürzung für Übersiedler ist nicht befriedigend. Allerdings ist sie Teil jener über 94 v.H.¹ von Verfassungsbeschwerden, die von den mit drei Mitgliedern des Gerichts besetzten Kammern in (kollegialer) Übereinstimmung durch das Fallbeil der Nichtannahme endgültig zur Strecke gebracht werden. Dabei handelt es sich keinesfalls stets um Rechtsbehelfe, die die erforderlichen Voraussetzungen offensichtlich (§§ 23 Abs. 1 Satz 2, 92 BVerfGG) nicht einhalten. *Rüdiger Zuck*² hat kürzlich darauf verwiesen, dass das Verfassungsbeschwerderecht „nur in Kenntnis von 140 Bänden der Amtlichen Sammlung, 20 Bänden der Kammerrechtsprechung und den Online-Nachweisen zur aktuellen Kammerrechtsprechung“ zu beherrschen ist, wobei das Gericht „diese Voraussetzungen“, insbesondere das Substantiierungserfordernis extensiv handhabe und die vom Gericht gerügte mangelhafte Begründung vielfach darin besteht, dass diese das Gericht nicht überzeugt.³ Diese Verfah-

Abb. 2: Aus den Anmerkungen v. Detlef Merten.

Wir hatten bereits in der Vergangenheit Schriftwechsel zu dem von Ihnen verfolgten Anliegen. Daher möchte ich diesbezüglich auf mein ausführliches Schreiben vom 3. Juli 2015 verweisen. Die darin dargestellte Einschätzung der CDU/CSU-Fraktion zu Ihrem Anliegen hat sich in der Zwischenzeit nicht verändert.

Der Nichtannahmebeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016 (1 BvR 713/13) bestätigt unsere bisherige Argumentation. Leider kann ich dem im Augenblick nichts hinzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

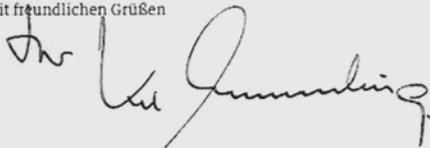


Abb. 3: Karl Schiewerling MdL am 19. Juni 2017 an die IEDF.

Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht

Auf der Internetseite des Bundesverfassungsgerichts werden die Grundsätze der Verfassungsbeschwerde beschrieben: „Die Verfassungsbeschwerde ermöglicht insbesondere den Bürgerinnen und Bürgern, ihre grundrechtlich garantierten Freiheiten gegenüber dem Staat durchzusetzen. Es handelt sich jedoch nicht um eine Erweiterung des fachgerichtlichen Instanzenzuges, sondern um einen außerordentlichen Rechtsbehelf, in dem nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts geprüft wird.“ Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) regelt die formalen Einzelheiten. So muß der Beschwerdeführer innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bundessozialgerichtes den kompletten Schriftsatz einschließlich Anlagen beim Bundesverfassungsgericht einreichen.

Dem Beschwerdeführer, der Mitglied der IEDF ist, war es gelungen, den angesehenen Verfassungsrechtler Prof. Rüdiger Zuck als Anwalt zu gewinnen. Die IEDF mußte die Kosten für das Honorar, das sich auf einen hohen fünfstelligen Betrag belief, durch Umlagen und Spenden einwerben.

Die Verfassungsbeschwerde wurde am 6. März 2013 eingereicht. Auf ihr ruhten nun alle Hoffnungen. Immerhin handelte es sich um eine Art Pilotverfahren. Erwartet wurde eine grundsätzliche Aussage des Senats über die Frage, ob das RÜG ein Gesetz ist, das die rückwirkende Umwertung der in der alten Bundesrepublik Deutschland nach geltendem deutschen Recht begründeten Rentenkonten der DDR-Altübersiedler gestattet bzw. vorschreibt.

Es ist bekannt, daß lediglich sechs Prozent aller eingereichten Verfassungsbeschwerden zu einem regelrechten Verfahren vor einem der beiden Senate des Bundesverfassungsgerichtes führen. Der bekannte Verwaltungs- und Verfassungsrechtler Prof. Dr. Dr. Detlef Merten stellt fest, daß „über 94 v.H. von Verfassungsbeschwerden ... durch das Fallbeil der Nichtannahme endgültig zur Strecke gebracht werden“. Der Autor beklagt, daß das Gericht die Voraussetzungen, insbesondere das Substantiierungserfordernis extensiv handhabe, und die vom Gericht gerügte mangelhafte Begründung vielfach darin besteht, daß diese das Gericht nicht überzeugt. (Abb. 2, Detlef Merten: Anmerkungen zum Nichtannahmebeschuß vom 13.12.2016, 1 BvR 713/13, in: Neue Justiz, Heft 4/2017)

Prof. Rüdiger Zuck, der Anwalt des Beschwerdeführers, führt hierzu aus: „Es ist ... völlig unverständlich, wie das BVerfG vier Jahre brauchen kann, um festzustellen, daß gar keine ordentliche Verfassungsbeschwerde vorgelegen hat. Diese Auffassung richtet sich schon durch den Zeitablauf selbst. Auf der anderen Seite ist der Hintergrund klar: Wenn man die Verantwortung dem Beschwerdeführer zuschieben kann, übernimmt man selbst keine Verantwortung mehr. Das spielt in diesem Fall eine erhebliche Rolle, weil der ganze Vorgang außerordentlich öffentlichkeitswirksam war und ist. Das BVerfG kann auf diese Art und Weise sich aus der Sache selbst völlig heraushalten.“ Das Bundesverfassungsgericht hat also nach fast vier Jahren Liegezeit entschieden, nicht entscheiden zu wollen. Angeblich käme der Beschwerde keine wesentliche Bedeutung zu.

Der Nichtannahmebeschuß ist im politischen Berlin offenbar mit einer gewissen Genugtuung aufgenommen worden. Dort wird er als juristische Bestätigung der ablehnenden Positionierung der Politik den DDR-Altübersiedlern gegenüber gewertet.

Der Abgeordnete Peter Weiß, Rentenexperte der Unionsfraktion, sieht es ganz locker. Für ihn ist die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gleichbedeutend mit einer abschlägigen Entscheidung. In einer Nachricht vom 4. Mai 2017 stellt er fest: „... Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, über die nun ... abschlägig entschieden worden ist (1 BvR 713/13).“

Der Rechtsweg innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist damit erschöpft. Aber das bedeutet nicht das Ende aller Möglichkeiten. Bei Merten heißt es: Die Verletzung des Rechts „auf den gesetzlichen Richter können Beschwerdeführer, deren Beschwerde von einer Kammer des Bundesverfassungsgerichtes nicht angenommen wurde, vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte rügen.“

Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Das Vertrauen der Flüchtlinge, Ausgereisten, Freigekauften aus der ehemaligen DDR in den Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland war im Jahre 2013 noch einigermaßen intakt. Der Gang zum Bundesverfassungsgericht war von allgemeiner Zuversicht geprägt. Die Aussicht auf allerhöchste Rechtsprechung bewirkte auch die notwendige Motivation, die erhebliche Kostensumme aufzubringen.

Jetzt muß das Vertrauen in die Wertegemeinschaft der Europäischen Union als Hüterin der allgemeinen Menschenrechte für die notwendige Motivation herhalten. Auf der Grundlage der Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland und deren Nichtannahme durch das Kammergericht des BVerfG erfolgt nunmehr die Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg.

Es ist gelungen, mit dem Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin, einen auf Europäisches Recht – insbesondere Eigentumsrecht – spezialisierten Fachanwalt zu gewinnen. Stefan von Raumer ist bereit, zu einem Honorar zu arbeiten, das unter dem sonst üblichen Satz liegt. Es ist der konkrete Fall, der ihn interessiert und motiviert. Die Kosten übernimmt die IEDF. Die Eigenmittel der IEDF reichen jedoch nicht aus, diese Kosten komplett zu tragen. Wir sind deshalb auf Spenden angewiesen (Aufruf s. S. 15).

Stefan von Raumer schrieb 2011 im Anwaltsblatt des deutschen Anwaltsvereins: „Das Bundesverfassungsgericht als alleiniger Hüter der Menschenrechte – das war einmal. ... Der Nimbus des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) ist angekratzt. Mit einer ganzen Serie von Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) der deutschen Justiz in den vergangenen zehn Jahren gezeigt, daß Grundrechte auch Menschenrechte sind – und daß das Bundes-

verfassungsgericht nicht alles korrigiert.“ (Stefan von Raumer: Wozu braucht Deutschland einen EGMR – wenn es ein BVerfG hat? in: Anwaltsblatt 3/2011)

Das war der Stand von 2011. Inzwischen muß man sagen, daß der Nimbus des Bundesverfassungsgerichtes einen schlimmen Kratzer mehr hat. Der 1. Senat des Gerichts hätte die Rechtsverletzung korrigieren können, die in der Beschwerde vorgetragen wurde. Dazu hätte er sich mit dem Inhalt der Beschwerde auseinandersetzen müssen. Aber die Beschwerde blieb in der Kammer hängen. Das Kammergericht ist nach vier (!) Jahren Liegezeit zu der Erkenntnis gekommen, daß die Ausführungen des Beschwerdeführers „nicht überzeugen“, und hat die Notbremse „Keine Entscheidung“ gezogen. Es ist zu hoffen, daß am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein sauberes Verfahren stattfinden wird. Die Menschenrechtsbeschwerde ist am 17. Juli 2017 fristgerecht eingereicht worden.

Ausblick

Der Rechtsweg innerhalb Deutschlands ist erschöpft. Das Bundesverfassungsgericht hat sich durch den Nichtannahmebeschluß aus der Affäre gezogen und damit das Tor zur juristischen Aufarbeitung verriegelt. Falls ein neues geeignetes Individualverfahren gefunden werden kann, müßte das dann auch erst wieder den Instanzenweg durchlaufen. Da wird

viel Zeit vergehen, bis eine (wie auch immer geartete) Entscheidung fällt. Ein Wettlauf mit der Sterblichkeit.

Und die Politik der unionsgeführten Bundesregierung hat sich festgelegt. Die moralische, politische und soziale Demütigung der ehemaligen DDR-Flüchtlinge soll auf Dauer festgeschrieben bleiben. Der sozialpolitische Sprecher der Unionsfraktion des Bundestages, Karl Schiewerling, schrieb am 19. Juni 2017: „Der Nichtannahmebeschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Dezember 2016 (1 BvR 713/13) bestätigt unsere bisherige Argumentation. Leider kann ich dem im Augenblick nichts hinzufügen.“ (Abb. 3) Eine identische Aussage liefert auch die von der CDU formulierte Antwort auf den Wahlprüfstein zur Bundestagswahl 2017.

Auf dem Verfahren in Straßburg liegt die große Hoffnung. Die Menschenrechtsbeschwerde scheint die einzige Chance zu bieten, das verletzte Recht wiederherzustellen. Die Mitglieder der IEDF sind finanziell zu schwach, das Vorhaben durch Mitgliedsbeiträge und zusätzliche Umlagen allein zu stemmen. Wir sind dringend darauf angewiesen, daß uns auch Nichtbetroffene unterstützen (s. S. 15).

(Dr.-Ing. Jürgen V. Holdefleiß ist Vorsitzender des bundesweit tätigen gemeinnützigen Vereins „Interessengemeinschaft ehemaliger DDR-Flüchtlinge“, IEDF.)

Steuern!

Die Betroffenen von SED-Unrecht können über verschiedene Gesetze Leistungen erhalten. Des öfteren kommt dann die Frage auf, wie bzw. ob diese Leistungen zu versteuern sind.

Für welche Einnahmen Steuern gezahlt werden müssen, regelt das Einkommenssteuergesetz (EStG), es regelt in seinem § 3 auch steuerfreie Einnahmen. So gelten als steuerfreie Einnahmen gemäß § 3 Nr. 23 die Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz.

Auch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG), z.B. Berufsschadensausgleich nach § 30 BVG oder die

Ausgleichsrente nach § 32 BVG zählen gemäß § 3 Nr. 6 EStG zu den steuerfreien Einnahmen. Steuern werden auf die verschiedenen Leistungen für Betroffene von SED-Unrecht somit nicht erhoben!

Darüber hinaus gilt, daß gemäß § 16 Abs. 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 StrRehaG als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt bleiben. Dazu gehören die Kapitalentschädigung, die „Opferrente“ und die Unterstützungsleistungen der Stiftung für politische Häftlinge. Auch die Grundrente nach dem BVG wird im Rahmen des Sozialrechts nicht als Einkommen gewertet (§ 82 Abs. 1 Satz 1 SGB XII).

Zu beachten ist aber, daß dies nur in Verbindung mit Sozialleistungen gilt. Bei Un-

terhaltsverpflichtungen z.B. werden die verschiedenen Einnahmen berücksichtigt und gelten als „unterhaltsrelevantes Einkommen“.

Insbesondere bei der Grundrente greift jedoch § 1610a des Bürgerlichen Gesetzbuches. Dort heißt es: „Werden für Aufwendungen infolge eines Körper- oder Gesundheitsschadens Sozialleistungen in Anspruch genommen, wird bei der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs vermutet, daß die Kosten der Aufwendungen nicht geringer sind als die Höhe dieser Sozialleistungen.“ Vereinfacht gesagt wird also vermutet, daß der Empfänger der Leistungen diese dafür ausgibt, den ihm entstandenen Schaden auszugleichen. Allerdings ist der Unterhaltsberechtigte in diesem Fall berechtigt, diese Vermutung zu widerlegen.

Benjamin Baumgart, Ass. jur.